



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

**Europäisches Medienrecht –
der NEWSLETTER**

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Ausgabe 4/2017

13. Jahrgang

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der vorliegenden vierten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2017 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR einen kurzen Überblick über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

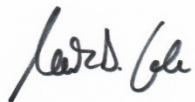
- das **Urteil** des **EGMR** zum Recht auf **Internetzugang**;
- das **Urteil** des **BGH** zur **Ermittlung des Gehalts von Äußerungen in einer Satiresendung**;
- das **Urteil** des **BGH** zur **rechtmäßigen Beschlagnahme von Presseerzeugnissen**;
- die **Entscheidung eines US-Gerichts** über **einen Urheberrechtsverstoß durch einen Star-Trek-Fanfilm**.

Wir wünschen Ihnen viele erkenntnisreiche Momente bei der Lektüre dieser Ausgabe. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

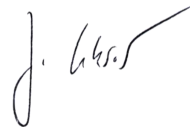
Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory
(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole
(Wissenschaftlicher Direktor)



Dr. Jörg Ukrow
(Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

Inhalt:

COE: ECTHR ON ELECTED OFFICIALS AND THEIR RIGHT OF FREE SPEECH.....	4
COE: EGMR ZUM RECHT AUF INTERNETZUGANG	5
EU: EU-KOMMISSION STELLT ENTWURF FÜR E-PRIVACY-VERORDNUNG VOR.....	6
EU: DEUTSCHE VORRATSDATENSPEICHERUNG WEITERHIN GRUNDRECHTSWIDRIG.....	7
AL: REGULATOR ISSUES FOUR COMMERCIAL NATIONAL DIGITAL LICENSES	9
AL: PUBLIC BROADCASTER ADOPTS EDITORIAL GUIDELINES.....	10
BA: COMMERCIAL CONTRACTS FOR COLLECTION OF RTV TAX?	11
CZ: CENTRE AGAINST TERRORISM AND HYBRID THREATS	12
CZ: GAMBLING ADVERTISING	13
DE: BGH ZUR ERMITTLUNG DES GEHALTS VON ÄUßERUNGEN IN EINER SATIRESENDUNG	14
DE: BGH ZUR RECHTMÄßIGEN BESCHLAGNAHME VON PRESSEERZEUGNISSEN.....	15
DE: BERICHTERSTATTUNGEN ÜBER DEN GESUNDHEITZUSTAND VON PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN LEBENS KÖNNEN ZULÄSSIG SEIN.....	17
DE: OVG BERLIN-BRANDENBURG BEJAHT PRESSERECHTLICHEN AUSKUNFTSANSPRUCH HINSICHTLICH RECHTLICHER EINSCHÄTZUNG ZUM „SCHMÄHGEDICHT“	19
DE: MINISTERIUM LEGTE REFERENTENENTWURF ZUM WISSENSCHAFTSURHEBERRECHT VOR	20
DE: ZDF EINIGT SICH MIT FERNSEHPRODUZENTEN AUF NEUE RAHMENRICHTLINIEN	21
DE: BVERWG: RUNDFUNKEBEITRAG FÜR BETRIEBSSTÄTTEN UND BETRIEBLICH GENUTZTE KRAFTFAHRZEUGE VERFASSUNGSGEMÄß	22
DE: LG HAMBURG VERSCHÄRFT LINKHAFTUNG NACH PLAYBOY-ENTSCHEIDUNG DES EUGH.....	24
DE: LG MÜNCHEN VERNEINT PRIVILEGIERUNG VON ONLINE-VIDEOREKORDER.....	25
DE: BUND VERABSCHIEDET NEUES FILMFÖRDERUNGSGESETZ	26
DE: VG HANNOVER: TV-PROGRAMMHINWEISE IM WERBEBLOCK OHNE ZÄSUR SIND UNZULÄSSIG	27
PL: REGULATIONS AMENDING THE BROADCASTING ACT PARTIALLY UNCONSTITUTIONAL	28
RO: ANCOM LAUNCHES THE FOURTH DIGITAL TERRESTRIAL TELEVISION AUCTION	30
RO: GOVERNMENT EMERGENCY DECREE ON THE CINEMATOGRAPHY LAW MODIFICATION	32
US: JURY MUSS ÜBER URHEBERRECHTSVERSTOß DURCH STAR TREK FANFILM ENTSCHEIDEN	34

CoE: ECtHR on elected officials and their right of free speech

On 12 January 2017, the European Court of Human Rights (ECtHR) decided that in an Ukrainian case of defamation proceedings, domestic courts had disregarded the high requirements of Article 10 of the European Convention on Human Rights (ECHR) to restrict political speech (case no. 19382/08).

The legal dispute started after the defendant, the president of an Ukrainian political party, read a letter out loudly at an event with more than forty other local party members. The letter included a couple of very critical statements about one of the party members, the plaintiff. The letter stated that the plaintiff destroyed all of the jobs in their village during the four years of his Presidency of the Village Council. The letter also called him „a gabber and a petty tyrant“, who was accepting a salary, but doing no work, and getting away with mispending funds. Following the defendant, the plaintiff was given the floor to respond. He explained that the statements lacked any evidential basis whatsoever. The plaintiff sued the defendant for defamation. Ukrainian Courts upheld his defamation claim, stating that the defendant’s statements had been made publicly without giving any verification for the included serious accusations. After exhausting all Ukrainian Courts, the defendant argued that his conviction for defamation violated his right to free speech under Article 10 ECHR and applied to ECtHR.

The Court made clear that defamation proceedings had to be “necessary in a democratic society” in order to be justified under Article 10 (II) of the Convention. Regarding the present case, the Court decided they were not necessary. The Court repeated its case law that while a politician has the right to have his reputation protected, the requirements of that protection have to be weighed against the interests of open discussion of political issues, as politicians represent the people.

First, the Court pointed out that the present statements, which referred to the performance of a local politician, were read aloud by a public speaker during an event of a political party, and therefore represented political speech. The domestic courts had failed to take those facts into consideration. The Court stated that even though political insults often spill into the personal sphere, such were the hazards of politics and the free debate of ideas, which guarantee a democratic society.

The Court also stated that it was not just important, whether every statement had been proven by concrete facts. Even though the letter included very critical accusations and comments on serious misconduct, evidence had shown that they were based on several facts and events that had led to public discussion. In addition, the letter itself was to be regarded within the time and place, in which it had been read: in front of a usually well informed audience and the plaintiff was given the chance to listen to the letter and take the floor to respond. Under these circumstances, the ECtHR decided that, in the present case, the high requirements under Article 10 to restrict political speech had not been met.

The ECHR’s judgement is available in English language at:

<http://www.bailii.org/eu/cases/ECHR/2017/17.html>

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

CoE: EGMR zum Recht auf Internetzugang

Am 17.01.2017 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass das Recht auf Informationsfreiheit (Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK), keinen allgemeinen Anspruch auf Zugang zum Internet gewährt (application no: 21575/08).

Der Kläger ist Strafgefangener in einer litauischen Strafvollzugsanstalt. Er möchte sich an einer Universität einschreiben, um Jura zu studieren und sich hierbei auf Menschenrechte spezialisieren. Um die hierfür benötigten Informationen zu erhalten, hat er sich schriftlich an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft gewandt. Dabei wies er darauf hin, dass er sich als Häftling in einer Strafvollzugsanstalt aufhält. In seinem Antwortschreiben verwies ihn das Ministerium auf die vom Ministerium betriebene Webseite, auf der alle benötigten Informationen zu finden seien. Bezugnehmend auf dieses Schreiben des Ministeriums beantragte der Kläger Zugang zum Internet, der ihm durch die Gefängnisleitung verwehrt wurde. Der vom Kläger vor nationalen Gerichten geführte Rechtsstreit blieb erfolglos, so dass er sich aufgrund einer behaupteten Verletzung seiner Rechte auf Informationsfreiheit aus Art. 10 EMRK an den EGMR wandte.

Der EGMR entschied, dass Art. 10 EMRK keinen allgemeinen Anspruch auf Zugang zum Internet gewährt. Im vorliegenden Fall jedoch sei der Kläger in seinen Rechten verletzt.

Das litauische Recht sieht einen Anspruch auf Zugang zu Informationen über Bildungsmöglichkeiten vor. Die Weigerung der Gefängnisleitung, dem Kläger Zugang zu der Webseite zu gewähren, auf die ihn das Ministerium hingewiesen hatte, stelle somit einen Eingriff in das Informationszugangsrecht des Klägers dar. Es seien nicht ausreichend Gründe vorgetragen worden, die diesen Eingriff in die Rechte des Klägers rechtfertigen könnten. Im Hinblick auf die Konsequenzen, die sich für den Kläger aufgrund dieses Eingriffs in seine Rechte ergeben, könne das Gericht insbesondere nicht der Argumentation der litauischen Regierung folgen, dem Kläger sei kein erheblicher Nachteil entstanden. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der Eingriff in die Rechte des Klägers im vorliegenden Fall in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig war.

Das Urteil des EGMR vom 17.01.2017 (application no. 21575/08) ist in englischer Sprache abrufbar unter:

[http://hudoc.echr.coe.int/eng#%22itemid%22:\[%22001-170354%22\]](http://hudoc.echr.coe.int/eng#%22itemid%22:[%22001-170354%22])

Gianna Iacino, LL.M.

EU: EU-Kommission stellt Entwurf für E-Privacy-Verordnung vor

Am 10.01.2017 hat die EU-Kommission einen Entwurf für eine E-Privacy-Verordnung vorgestellt, die bereits 2018 in Kraft treten soll.

Der nun vorgelegte Entwurf regelt u.a., die Nutzung von Kommunikationsdaten durch Unternehmen. Der Entwurf sieht eine Verpflichtung zur Einholung einer ausdrücklichen Einwilligung durch die Nutzer bzw. eine Anonymisierung der Daten vor.

Bevor Unternehmen Kommunikationsinhalte nutzen können, müssen sie laut Verordnungsentwurf die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde konsultieren und deren Vorgaben umzusetzen. Im Anschluss muss ebenfalls eine ausdrückliche Einwilligung des Nutzers eingeholt werden. Diese Einwilligung kann nur widerruflich erteilt werden. Zudem muss das jeweilige Unternehmen den Nutzer alle 6 Monate erneut über die Widerrufsmöglichkeit aufklären.

Für die Verwendung von E-Mail-Kontaktdaten ist allerdings keine Einwilligung des Nutzers notwendig, wenn zwischen dem Unternehmen und dem Kunden bereits eine Kundenbeziehung besteht. Hier sieht der Entwurf die Möglichkeit des „Opt-out“ für den Kunden vor.

Auch bezüglich der Verwendung von Cookies enthält der Verordnungsentwurf Regelungen. Soweit Cookies verwendet werden, die Konfigurationszwecken dienen, müssen die Nutzer über die Verwendung nicht informiert werden. Auch über die Verwendung von Tracking-Cookies muss nicht aufgeklärt werden, soweit der Browser des Nutzers über einen „Do-not-Track-Mechanismus“ verfügt, der Cookies von Drittanbietern blockieren, gleichzeitig aber die Cookies der besuchten Webseite zulassen kann.

Weiterhin sieht der Entwurf vor, dass die Möglichkeit der Rufnummernunterdrückung und des Blockierens von Rufnummern gegeben sein muss. Die Möglichkeit muss dem Nutzer kostenlos zur Verfügung stehen und einfach bedienbar sein.

„Privacy by Design“ für Software wird durch den Entwurf nicht vorgeschrieben. Vielmehr soll es ausreichen, wenn der Nutzer über die zur Verfügung stehenden Privatsphäre-Einstellungen informiert wird.

Der Entwurf der EU-Kommission ist abrufbar unter:

file:///C:/Users/Patrick/Downloads/1-ProposalforaRegulationoftheEuropeanParliamentandoftheCouncil.pdf

Gianna Iacino, LL.M.

EU: Deutsche Vorratsdatenspeicherung weiterhin grundrechtswidrig

Mit U. v. 21.12.2016 hat der EuGH entschieden, dass nationale Regelungen, die eine allgemeine und anlasslose Vorratsdatenspeicherung von Verkehrsdaten vorsehen, gegen Unionsrecht verstoßen – verbundene Rs. C-203/15 und C-698/15.

Aufgrund des EuGH-Urteils im Verfahren Digital Rights Ireland – verbundene Rs. C-293/12 und C-594/12, in dem der EuGH die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie 2006/24/EG für ungültig erklärt hat, teilte das Telekommunikationsunternehmen Tele2 Sverige der schwedischen Überwachungsbehörde für Post und Telekommunikation mit, dass es die Einstellung der Vorratsdatenspeicherung und die Löschung aller bis dahin gespeicherten Daten beabsichtige. Das schwedische Recht verpflichtet die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste dazu, sämtliche Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel ausnahmslos zu speichern. Im Rechtsstreit über die Auslegung des EuGH-Urteils und die damit verbundene Auswirkung auf die schwedische Rechtslage legte das zuständige Gericht dem EuGH die Frage vor, ob eine nationale Regelung, die eine allgemeine und unterschiedslose Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung vorsieht, mit der Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG vereinbar sei.

In der Rechtssache C-698/15 ging es um die Frage der Rechtmäßigkeit der britischen Umsetzung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie. Die dortige Regelung ermächtigt den Innenminister, die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu verpflichten, bis auf den Inhalt der Kommunikationsvorgänge sämtliche Kommunikationsdaten für bis zu zwölf Monate auf Vorrat zu speichern. In der Folge legte der Rechtsmittelgerichtshof für England und Wales dem EuGH die Frage vor, ob nationale Regelungen, die die Betreiber öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste allgemein zur Vorratsdatenspeicherung verpflichten und nationalen Behörden Zugang zu den betreffenden Daten gewähren, mit Unionsrecht vereinbar seien.

Der EuGH entschied zunächst, dass Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung gemäß Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie dem Anwendungsbereich des Unionsrechts unterfallen. Die Richter wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nationale Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung grundsätzlich auch die Regelung des Zugangs der Behörden zu den betreffenden Daten miteinbeziehen müssen, da die Daten gerade mit dem Ziel des Zugriffs nationaler Behörden gespeichert werden.

Des Weiteren erklärte das Gericht, dass bei der Auslegung der RL der Grundsatz der Vertraulichkeit der Kommunikation sowie Einschränkungen für die Verarbeitung von Verkehrsdaten (Art. 7 und 8 Grundrechtecharta) zu beachten seien. Art. 15 Abs. 1 der RL erlaube den Mitgliedstaaten zwar die Schaffung von Ausnahmen zu diesem Grundsatz, hierbei müsse jedoch stets gewährleistet bleiben, dass die Ausnahmen nicht zur Regel würden. Die Liste der Ziele, zu deren Verwirklichung eine Abweichung von den Grundsätzen der Richtlinie zulässig sei, sei daher abschließend in Art. 15 Abs. 1 der RL 2002/58 geregelt. Neben den genannten Art. 7 - 8 der Charta müssten in Anbetracht der besonderen Bedeutung, die der Freiheit der Meinungsäußerung in jeder demokratischen Gesellschaft zukomme, auch das Recht auf freie Meinungsäußerung ausreichend berücksichtigt werden.

Eine flächendeckende und undifferenzierte Vorratsdatenspeicherung sei daher mit der Grundrechtecharta nicht vereinbar. Sofern die Vorratsdatenspeicherung auf das absolut Notwendige beschränkt werde, sei jedoch eine Regelung, die zur Bekämpfung schwerer Straftaten vorbeugend eine gezielte Vorratsdatenspeicherung ermögliche, nicht untersagt.

Der EuGH führte außerdem aus, dass nationale Vorschriften auch materielle und prozessrechtliche Bedingungen für den Zugriff der Behörden auf die Daten vorzusehen haben. Diesbezüglich dürfe nur Zugang zu denjenigen Daten konkreter Personen gestattet werden, die im Verdacht stünden, in einer irgendwie gearteten Weise in ein schweres Verbrechen verwickelt zu sein. In besonderen Situationen könne weiterhin auch der Zugang zu Daten anderer Personen zulässig sein, sofern es objektive Hinweise darauf gebe, dass diese Daten einen effektiven Beitrag zur Verbrechensbekämpfung liefern könnten. Eine solche Situation sei etwa dann gegeben, wenn wichtige nationale Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen durch Terrorismus gefährdet seien. Voraussetzung sei dann jedoch, dass zuvor ein Gericht oder eine unabhängige Behörde den Zugriff genehmigt habe, oder dass besondere Dringlichkeit nachgewiesen werden könne. Des Weiteren seien die betroffenen Personen von den Behörden zu informieren, sobald dies die Ermittlungen zuließe. Außerdem seien die Daten im Unionsgebiet zu speichern und die Mitgliedstaaten hätten zu gewährleisten, dass eine Überprüfung durch unabhängige Behörden stattfinde.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der EuGH bei seiner Linie bleibt, eine anlasslose, flächendeckende Vorratsdatenspeicherung abzulehnen, in begründeten Ausnahmefällen jedoch Möglichkeiten zur Vorratsdatenspeicherung einzuräumen. Eine Neuerung beinhaltet die Entscheidung jedoch insofern, als dass der EuGH eine dieser zulässigen Ausnahmen in den Fällen bejaht, in denen durch terroristische Aktivitäten Bedrohungen für die nationale Sicherheit vorliegen.

Das Urteil des EuGH ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=186492&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=532228>

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

AL: Regulator issues four commercial national digital licenses

On 3 November 2016 and 29 December 2016, after a long impasse in the digital switch-over process, the regulator Audiovisual Media Authority (AMA) issued four out of five licenses for national terrestrial digital networks.

The decisions came after two parallel and successful legal battles of commercial operators to abolish the legal limitations for ownership of shares in national media companies, as well as opposing previous administrative decision of AMA, which failed to grant digital licenses to any of the applicants. On 13 May 2016, the Constitutional Court of Albania notified that it had ruled in favour of the request filed to this court by the Association of Albanian Electronic Media seeking to abrogate paragraph 3 of Article 62 of the Law 97/2013 “On Audiovisual Media in the Republic of Albania” regarding limitations for media ownership (see IRIS 2016-7:1/6).

Three months earlier, on 7 March 2016, the Administrative Court had ruled in favour of granting national digital license to Digitalb, while ordering AMA to change its decision and grant national digital license also to TV Klan and Top Channel TV. Both these decisions paved the way to the licensing of the main contenders for digital national terrestrial licenses.

Following the court rulings, AMA executed the Administrative Court decision and granted licenses for using the national digital terrestrial networks to TV Klan and Top Channel on 3 November 2016. On the same day, the regulator also started the call for applications for the two remaining national networks.

On 29 December 2016, AMA decided to grant the fourth national license to Media Vizion company. The fifth and last national digital terrestrial network has yet to be awarded. At the end of December 2016, AMA decided not to grant it to another applicant, while concluding that the other applicants (ADTN company, ABC News, Tring TV, and ORA companies) did not qualify for the license. The granting of the national digital network licenses to private operators came after long disputes and after the official deadline set for the digital switchover, namely 17 June 2015.

The decisions of the Audiovisual Media Authority from 3 November 2016

<http://ama.gov.al/preview/wp-content/uploads/2015/03/Njoftim-per-media-03-11-2016.pdf>

The decision of the Audiovisual Media Authority from 29 December 2016

<http://ama.gov.al/preview/wp-content/uploads/2015/03/Njoftim-per-Media-date-29-12-2016.pdf>

Ilida Londo, Research Coordinator, Albanian Media Institute

AL: Public broadcaster adopts editorial guidelines

The public broadcaster Radio Televizioni Shqiptar (RTSH) has approved its first editorial guidelines. RTSH presented the editorial guidelines in a meeting on 18 November 2016, before approval of the Steering Board. Previously, the draft guidelines had been consulted internally and with stakeholders and civil society organizations focusing on media, while OSCE enabled external assistance of EBU. The guidelines were based on the BBC rules of conduct and the Slovenian public broadcaster editorial rules. The guidelines cover not only radio and television, but also online media and the online presence of RTSH. In addition, they do not only apply to RTSH staff, but also to persons or companies cooperating and co-producing with RTSH.

The editorial guidelines try to entail a list of as many ethical dilemmas as possible, since they aim to cover in detail even cases not covered in the general Code of Ethics. In this respect, the guidelines cover several areas, such as the editorial and professional standards, diversity and balanced reporting, electoral campaigns, reporting on politics and parliament, production standards, relations with state authorities, imitation and anti-social behaviour, investigative reporting, elaboration of information, respecting values of the public, programmes for groups with special interest, portraying specific social groups, children and minors in RTSH programmes, etc.

The guidelines also attempt to regulate in detail the relations and conduct of staff within the newsroom, especially relating to censorship and self-censorship, conflict of interest, and chain of responsibility. In this aspect the guidelines address problems related to interference, the right to reply, the role of Council of Viewers and Listeners, the obligatory references, legal aid to journalists and editors, dress code, conflict of interest and obligations, and feedback from audience and role of social and online media.

The news on RTSH meeting presenting the guidelines
<http://www.osce.org/albania/282611>

The editorial guidelines of RTSH
<http://rtsh.al/konsultim-publik/>

Ilda Londo, Research Coordinator, Albanian Media Institute

BA: Commercial contracts for collection of RTV tax?

On 20 December 2016, the Journalists Association, and the Transportation and Communication Committee of the House of Representatives of the Parliamentary Assembly held a conference in the Parliament building on ways of providing a sustainable system of funding for the Public Broadcasting System.

An interim solution proposed at the conference was a model of collecting radio and television tax through electricity bills and it was suggested to members of the Broadcasting System Steering Board, as well as heads of the three public broadcasters, to hold talks with relevant people at the three main power companies to conclude contracts on collection of the tax. As there has been no consent in Parliament either to extend the current model of collection or to come up with a new model, the head of the Transportation and Communication Committee suggested that no more time be lost in waiting for a new law and that instead the public services ensure collection through so-called commercial contracts with power companies. However, it is hard to expect the three power companies to agree to this without legal enforcement. Or, if they do, they will charge a high commission of five percent, or even more, for this service.

Parliamentarians and representatives of the government, the Communications Regulatory Agency, media organizations and public broadcasting services participated in the conference.

Conference participants called on Parliamentarians to create legislative prerequisites for a successful collection of the tax, including sanctions for citizens who do not fulfill this obligation.

Conference participants also called on the Council of Ministers to urgently intervene financially and settle a part of debts to the European Broadcasting Union (EBU) to avoid the possibility of the Radio and Television of Bosnia-Herzegovina (Radiotelevizija Bosne i Hercegovine) being thrown out of the international organization's membership. Namely, due to debts of over six and a half million marks (approximately three and a half million euro) to EBU, the public services are no longer receiving material from the international TV exchange.

It was also pointed out that governments on all levels should work hard to fulfill the Council of Europe's recommendations on ensuring institutional autonomy and editorial independence of public broadcasters in BA.

More information on the conference

<https://www.parlament.ba/Publication/Read/7524?pagelId=238>

Radenko Udovičić, Director of the Media Plan Institute, Sarajevo

CZ: Centre Against Terrorism and Hybrid Threats

On 1 January 2017, the newly created Centre Against Terrorism and Hybrid Threats started operating. On 1 December 2016, the Prime Minister presented, together with the Interior Minister, conclusions from the audit of national security. The audit verified two basic capabilities of the state: the ability to identify specific security threats and to take preventive measures against them and the ability to respond to crisis, which need to be addressed. Each chapter provides answers to questions such as: Is the current legislation sufficient? Does the state have sufficient capacity? Does it have the ability to take appropriate action when it is needed? One of the recommendations that stemmed from the preliminary conclusions of the National Security Audit, which identified various types of hybrid threats, including terrorism and radicalisation and foreign disinformation campaigns, as serious internal security threats, was creating a Centre Against Terrorism and Hybrid Threats.

The Centre is essentially a specialised analytical and communications unit. Given the competencies of the Ministry of the Interior, the Centre monitors threats directly related to internal security, which implies a broad array of threats and potential incidents relative to terrorism, soft target attacks, security aspects of migration, extremism, public gatherings, violation of public order and different crimes, but also disinformation campaigns related to internal security. Based on its monitoring work, the Centre evaluates detected challenges and comes up with proposals for substantive and legislative solutions that it will also implement where possible. It also disseminates information and spreads awareness about the given issues among the general and professional public.

The Centre is a department of the Ministry of Interior. It will have 15 to 20 employees. The Centre is not a new law enforcement agency, nor an intelligence service. The Centre does not have a button for “switching off the internet”. The Centre does not force the “truth” on anyone, or censor media content. It does not remove content from the internet or other (printed) media. It works primarily with open sources available to all and openly communicates with civil society, the media, and other subjects. The Centre does not initiate criminal proceedings, or interrogates anyone, or leads any proceedings with anyone.

Further information on the Centre Against Terrorism and Hybrid Threats is available at: <http://www.mvcr.cz/cthh/clanek/centre-against-terrorism-and-hybrid-threats.aspx>

Jan Fučík, Česká televize, Praha

CZ: Gambling Advertising

On 1 January 2017, the new Gambling law takes effect.

For all kinds of gambling, it is necessary to obtain a basic operating permit, which is issued by the Ministry of Finance. The gambling provider must therefore apply for a relevant authorization.

Exempted from the new Gambling law is gambling in the form of consumer competitions and other prize competitions. These forms of gambling are now considered to be normal business practice. The law allows the assessment of consumer competition as business practices in general.

Games in the form of calls, text or multimedia messages, which require a registration for participation, are now also considered gambling. The law also considers the increased costs for these electronic communications services as well as the stake in gambling.

The law regulates advertising of gambling. Advertising of gambling and other incentives to participate in gambling must not contain communications, which give the impression that participation in gambling can be a source of obtaining income similar to a salary or other financial means. Advertising for gambling must not be aimed at minors, minors should not be displayed in such advertising, and the use of elements, means or actions, which appeal to, minors, should not be used. Advertising of gambling must include information on the ban on the participation of minors in gambling and a visible and clear warning as follows: "The Ministry of Finance warns: Participation in gambling can be addictive!" A violation of this provision is an administrative offense. The regulatory authority for advertising in radio and TV broadcasts and on-demand AVMS is the Broadcasting Council.

Zákon č. 186/2016 Sb. o hazardních hrách (Law Nr. 186/20216 Coll. On Gambling)

http://aplikace.mvcr.cz/sbirka-zakonu/SearchResult.aspx?q=186/2016&typeLaw=zakon&what=Cislo_zakona_smlouvy

Jan Fučík, Česká televize, Praha

DE: BGH zur Ermittlung des Gehalts von Äußerungen in einer Satiresendung

Die Kabarettisten der ZDF-Satiresendung „Die Anstalt“ dürfen weiter behaupten, ein Herausgeber und ein Journalist der Wochenzeitung „Die Zeit“ hätten Verbindungen zu Organisationen, die sich mit sicherheitspolitischen Fragen befassen. Das hat der BGH in zwei U. v. 10.01.17 festgestellt – Az.: VI ZR 561/15 und VI ZR 562/15 – und damit die Verleumdungsklagen der Zeitungsmacher zurückgewiesen.

Der öffentlich-rechtliche Fernsehsender ZDF strahlte am 29.04.2014 die Satiresendung „Die Anstalt“ aus. Zum Inhalt der Sendung zählte auch ein Dialog zwischen zwei Kabarettisten, der der Frage der Unabhängigkeit von zwei Journalisten der „Zeit“ in sicherheitspolitischen Themen nachging. Die Journalisten waren der Ansicht, in diesem Dialog sei die unzutreffende Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, sie seien in acht beziehungsweise drei Organisationen als Mitglieder, Vorstände oder Beiräte aktiv, die sich mit sicherheitspolitischen Fragen befassen. Einer der Redakteure war darüber hinaus der Auffassung, es sei der Wahrheit zuwider behauptet worden, er habe die Rede des Bundespräsidenten vor der Münchener Sicherheitskonferenz im Januar 2014 selbst geschrieben, über die er später als Journalist dann wohlwollend berichtet hat. Die Kläger erhoben gegen den Beklagten, das ZDF, Unterlassungsklage.

Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) hat das beklagte ZDF U. v. 08.09.15 – Az.: 7 U 121/14 und 7 U 120/14 – zur Unterlassung der angegriffenen Äußerungen verurteilt.

Der BGH wiederum hob die Berufungsurteile auf und wies die Klagen ab. Nach Ansicht des BGH hatte das Berufungsgericht den angegriffenen Äußerungen einen unzutreffenden Sinngehalt entnommen. Der BGH betonte, bei korrekter Ermittlung des Aussagegehalts hätten die Kabarettisten die umstrittenen Aussagen gar nicht getätigt, deshalb könnten sie auch nicht verboten werden. Zur Erfassung des Aussagegehalts müsse eine Äußerung stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Der BGH hob die Verfremdung von Aussagen hervor, die satirischen Beiträgen wesenseigen sei. Bei der Ermittlung des eigentlichen Aussagegehalts müsse man die Satire zunächst von dieser Verfremdung entkleiden. Entscheidend sei, welche Botschaft bei einem unvoreingenommenen und verständigen Zuschauer angesichts der Vielzahl der auf einen Moment konzentrierten Eindrücke ankomme. Deshalb sei dem umstrittenen Sendebbeitrag im Wesentlichen nur die Aussage zu entnehmen, es bestünden Verbindungen zwischen den Klägern und den in der Sendung genannten Organisationen. Da solche Verbindungen tatsächlich bestünden, sei die Aussage richtig und könne nicht verboten werden.

Die Pressemitteilung des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=77097&linked=pm>

Ingo Beckendorf

DE: BGH zur rechtmäßigen Beschlagnahme von Presseerzeugnissen

Ein Verleger kann keine Entschädigung für die Beschlagnahme eines Journals mit nachgedruckter NS-Propaganda verlangen, wenn er durch sein riskantes Verhalten selbst zur Entstehung eines Ermittlungsverfahrens beigetragen hat. Das hat der BGH mit U.v. 15.12.2016 festgestellt – Az.: III ZR 387/14 – und damit anders entschieden als die Vorinstanzen.

Seit Januar 2009 vertrieb ein Presseunternehmen aus Großbritannien das wöchentlich erscheinende Journal „Zeitungszeugen“ in Deutschland. Inhaltlich setzte sich das Journal mit der Zeit des Nationalsozialismus und der damaligen Presselandschaft auseinander. Den einzelnen Ausgaben der Zeitschrift waren jeweils zwei bis drei Faksimilenachdrucke von Zeitungen eines ausgewählten Tages aus der Zeit des Nationalsozialismus beigelegt. Diese Nachdrucke waren in einen vierseitigen Zeitungsmantel eingelegt, der (kurze) historische Abhandlungen zu den jeweiligen Zeitungsausgaben enthielt. Zum Teil wurden auch großformatige NS-Propaganda-Plakate beigelegt.

Am 23. Januar 2009 leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) und Verstößen gegen das Urheberrecht (§§ 106, 109 UrhG) ein. Außerdem beantragte sie beim zuständigen Amtsgericht den Erlass eines Beschlagnahme-Beschlusses. Dieser wurde noch am selben Tag erlassen. Dabei war die Beschlagnahme auf die Beilagen „Völkischer Beobachter“ vom 1. März 1933 und das NS-Propagandaplakat „Der Reichstag in Flammen“ beschränkt. In der Folgezeit wurden bundesweit circa 12.000 vollständige Exemplare der Ausgabe 2/2009 des Journals beschlagnahmt.

Auf die Beschwerde des Klägers hob die Staatsschutzkammer des Landgerichts die Beschlagnahme-Anordnung auf, da die Ermittlungen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne eines Anfangsverdachts für ein strafbares Verhalten des Klägers ergeben hätten. Ein etwaiges Urheberrecht sei spätestens nach 70 Jahren ab dem Erscheinen der Ausgabe des „Völkischen Beobachters“ vom 1. März 1933 abgelaufen. Es bestehe auch kein Verdacht, dass Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Hakenkreuze) in strafbarer Weise verwendet oder verbreitet worden seien. Jedenfalls könne sich der Kläger auf die Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB berufen, da er nach den bisherigen Erkenntnissen mit der Publikation das Ziel staatsbürgerlicher Aufklärung verfolge. Das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wurde sodann gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Daraufhin erhob der Kläger als geschäftsführender Gesellschafter des Presseunternehmens gegen das beklagte Land aus eigenem und abgetretenem Recht Ersatzansprüche in Höhe von 2.634.677,52 Euro im Zusammenhang mit der Beschlagnahme. Die Vorinstanzen (OLG München, 27.11.2014, Az. 1 U 781/13, LG München, 23.01.2013 Az.: 15 O 9627/11) sprachen dem Kläger – gestützt auf einen an ihn abgetretenen Anspruch des Unternehmens aus enteignendem Eingriff – eine Entschädigung dem Grunde nach zu.

Doch die Richter des III. Zivilsenats des BGH kamen zum gegenteiligen Ergebnis. Nach Ansicht des BGH haben die Staatsanwaltschaft und der Ermittlungsrichter mit der Beschlagnahme der Journale nicht amtspflichtwidrig i.S.d. § 839 I S. 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG gehandelt. Die im Rahmen eines Beurteilungsspielraums getroffene Maßnahme sei im Amtshaftungsprozess nicht auf ihre Richtigkeit, sondern nur auf ihre Vertretbarkeit zu überprüfen. Die Vertretbarkeit darf nach Ansicht des BGH aber nur dann verneint werden, wenn bei voller Würdigung auch der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege

die betreffende Entscheidung nicht mehr verständlich ist. Angesichts der äußerst komplexen und komplizierten Sach- und Rechtslage und der Notwendigkeit einer Eilentscheidung sei es aber durchaus vertretbar gewesen, den starken Anfangsverdacht einer Verletzung des Urheberrechts und einer Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen durch den Verleger zu bejahen. Die Bejahung der Vertretbarkeit der Maßnahme führt nach Ansicht des BGH zum Entfallen einer Amtspflichtverletzung auf der Tatbestandsebene.

Außerdem habe der Verleger auch keinen Anspruch aus enteignendem Eingriff, weil der Verlag kein unzumutbares Sonderopfer habe hinnehmen müssen. Der Verleger habe sich vielmehr als geschäftsführender Gesellschafter bewusst für die grenzwertige Veröffentlichung des Journals Zeitungszeugen entschieden. Dieses Verhaltens seines Organs müsse sich das Presse-Unternehmen zurechnen lassen.

Das Urteil ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=77069&pos=0&anz=1>

Ingo Beckendorf

DE: Berichterstattungen über den Gesundheitszustand von Personen des öffentlichen Lebens können zulässig sein

Mit U. v. 29.11.2016 hat der BGH im Revisionsverfahren entschieden, dass der Schutz der Privatsphäre auch Angaben über den Gesundheitszustand einer Person umfasst, jedenfalls hinsichtlich der Tatsachen, die der Betroffene nicht selbst veröffentlicht hat. Dabei stellte er jedoch klar, dass der Presse nicht generell die Berichterstattung über den Gesundheitszustand von Personen des öffentlichen Lebens untersagt werden darf – Az.: VI ZR 382/15.

Bei dem Kläger handelt es sich um Michael Schumacher, ein ehemaliger Formel 1-Rennfahrer, der sich Ende 2013 bei einem Skiunfall lebensgefährliche Kopfverletzungen zugezogen hatte und daraufhin längere Zeit im Koma lag. In der Folgezeit hatten sich die Managerin und die Ehefrau des Klägers zu den Folgen des Skiunfalls und auch über die Fortschritte des Klägers geäußert, sie gaben beispielsweise bekannt, als er aus dem Koma erwachte. In einer Ausgabe der von der Beklagten herausgegebenen Illustrierten „SUPERillu“ vom 26. Juni 2014 wurde ein Beitrag über den Gesundheitszustand des Klägers und die medizinischen Schritte bei der Neurorehabilitation von Komapatienten veröffentlicht. Der Kläger sah sich durch die Veröffentlichung verschiedener Textpassagen in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. In dem Artikel hieß es u. a., dass der Kläger über die Augen mit seiner Frau kommunizieren und das Schlucken, Laufen und Sprechen neu erlernen müsse. Darüber hinaus werden im Artikel medizinisch gebotene Maßnahmen für die Behandlung von Koma-Patienten dargestellt.

Der BGH entschied, dass der Kläger einen Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung derjenigen Äußerungen hat, durch die zum Ausdruck gebracht wird, dass der Kläger durch den Unfall elementare Fähigkeiten wie die des Schluckens, Laufens und Sprechens, zumindest vorübergehend, verloren hat und nach seinem Erwachen jedenfalls nicht (auch nicht mit seiner Ehefrau) sprechen könne. Nach Ansicht des BGH werden damit konkrete Informationen über die Auswirkungen des Unfalles auf den Gesundheitszustand des Klägers und das Ausmaß seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen dargestellt. Dadurch werde das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzt. Die Abwägung zugunsten des Klägers wird damit begründet, dass die konkreten Angaben über seinen Gesundheitszustand nicht in die Öffentlichkeit gelangen sollten; zur Privatsphäre gehörten grundsätzlich auch Angaben über den Gesundheitszustand einer Person. Der hohe Bekanntheitsgrad des Klägers und der Umstand, dass er sich die schweren Verletzungen bei einem aufsehenerregenden Skiunfall zugezogen hat, reichten dabei nicht für ein Überwiegen des Interesses der Beklagten an der Veröffentlichung der Information. Da der Kläger (oder eine ihm zurechenbare Person) diese konkreten Informationen nicht selbst veröffentlicht hatte, liege eine Beeinträchtigung des Rechtes auf Achtung seiner Privatsphäre vor.

Die Aussagen bezüglich der Maßnahmen, die in einer solchen Situation üblicherweise medizinisch geboten seien und bezüglich der Frage, welche modernen medizinischen Hilfsmittel hierfür zur Verfügung stünden, verletzen laut BGH zwar das Recht des Klägers auf Achtung seiner Privatsphäre, diese Beeinträchtigung sei aber von geringem Gewicht und vom Kläger hinzunehmen. Das Schutzinteresse des Klägers überwiege nicht das durch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützte Interesse der Beklagten auf freie Meinungsäußerung, denn insoweit bestehe ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Nach Ansicht des BGH werden in diesen Textpassagen keine Einzelheiten über den Gesundheitszustand des Klägers oder konkrete medizinische Behandlungsmaßnahmen geschildert. Der Presse dürfe nicht generell untersagt werden, Darstellungen über die aus medizinischer Sicht zu ergreifenden Maßnahmen und die zur Verfügung stehenden medizinischen Mittel im Zusammenhang mit öffentlichen Mitteilungen über den medizinischen

Zustand einer in der Öffentlichkeit bekannten Person zu veröffentlichen. Außerdem entspreche es der ständigen Rechtsprechung des EGMR, dass die Presse nicht lediglich Fakten berichten, sondern diese grundsätzlich auch kommentieren darf.

Das Urteil des BGH vom 29.11.2016 ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=775a9a6e57e119efb7af47fbb3eb4578&nr=77137&pos=0&anz=1>

Claudia Schwarz, LL.M.-Studentin und studentische Mitarbeiterin an der Universität Luxemburg

DE: OVG Berlin-Brandenburg bejaht presserechtlichen Auskunftsanspruch hinsichtlich rechtlicher Einschätzung zum „Schmähgedicht“

Das OVG Berlin-Brandenburg hat m. B. v. 30.12.2016 die erstinstanzliche Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin bestätigt und entschieden, dass ein Pressevertreter gegen das Auswärtige Amt einen presserechtlichen Auskunftsanspruch hinsichtlich der rechtlichen Prüfung des sog. „Schmähgedichts“ hat – Az.: OVG 6 S 29.16.

Dieses Gedicht war von dem Fernsehmoderator Jan Böhmermann zuvor unter dem Titel „Schmähkritik“ in dessen TV-Sendung „Neo Magazin Royal“ als Reaktion auf die Amtsausübung des türkischen Staatspräsidenten Erdogan vorgetragen worden. Böhmermann wies darauf hin, dass er mit dem Gedicht den Unterschied zwischen zulässiger Satire und unzulässiger Schmähkritik verdeutlichen wolle. Das Gedicht beinhaltete Schilderungen von Zoophilie und Gewalt gegen Frauen. Nachdem die Bundesregierung im Frühjahr 2016 die Entscheidung getroffen hatte, strafrechtliche Ermittlungen gegen den Moderator wegen der Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes gem. § 103 StGB zu ermöglichen, hatte die Berliner Tageszeitung „Tagesspiegel“ mit einer Auskunftsklage gegen das Auswärtige Amt versucht, Auskunft über die dieser Entscheidung zugrundeliegenden rechtlichen Einschätzungen zu erhalten.

Das Gericht führte dabei aus, dass dem presserechtlichen Auskunftsanspruch nicht entgegengehalten werden könne, dass bei einer Veröffentlichung der streitgegenständlichen Informationen negative Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zu befürchten seien. Insofern müssten konkrete und tragfähige Anhaltspunkte vorliegen, die vom Auswärtigen Amt jedoch im vorliegenden Verfahren nicht vorgetragen worden waren. Auch sei es nicht ersichtlich, dass durch ein Bekanntwerden der streitgegenständlichen Informationen aus dem vorliegend bereits abgeschlossenen Prüfvorgang zukünftige Beratungen der Bundesregierung beeinträchtigt werden könnten. Insoweit folgten die mit der Sache befassten Richter der Argumentation des Auswärtigen Amtes nicht, dass die begehrte Auskunftserteilung eine Gefahr für die freie und offene Willensbildung innerhalb der Bundesregierung darstellen könne. Schließlich, so das Gericht, sei das Auskunftsbegehren auf die Bekanntgabe von Informationen aus einem Vorbereitungsvermerk gerichtet, und ziele nicht etwa auf die Entscheidung der Bundesregierung über das Verlangen der Republik Türkei auf Strafverfolgung Böhmermanns ab, weshalb der innerste Bereich der Willensbildung innerhalb der Regierung durch den vorliegend geltend gemachten Anspruch nicht tangiert sei.

Außerdem wies das OVG in der Entscheidung darauf hin, dass die Unschuldsvermutung gegen den Fernsehmoderator einer Auskunftserteilung zwar grundsätzlich im Wege stehen könnte. Da Böhmermann allerdings schriftlich auf den Schutz und die Wahrung seiner Unschuldsvermutung verzichtet hatte, und dass Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingestellt worden war, könne sich aus dem Grundsatz in dubio pro reo im vorliegenden Fall dennoch keine Rechtfertigung für eine Auskunftsverweigerung durch das Auswärtige Amt ergeben.

Die Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg ist abrufbar unter:
<http://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2017/pressemitteilung.546867.php>

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

DE: Ministerium legte Referentenentwurf zum Wissenschaftsurheberrecht vor

Das Bundesjustizministerium hat einen Referentenentwurf für die Neuordnung des Urheberrechts im Bereich der Wissenschaft und Bildung vorgelegt. Ziel des Entwurfs ist es, den Alltag von Forschern und Lehrern zu vereinfachen. Außerdem soll die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Bereich von Wissenschaft und Forschung gebündelt werden, da die Regelungen in diesem Bereich derzeit über eine Vielzahl von Vorschriften verstreut sind.

Entgegen früheren Forderungen beinhaltet der Entwurf jedoch keine Generalklausel, die es Wissenschaftlern und Studierenden ermöglicht, publizistische Werke jeder Art uneingeschränkt für nicht gewerbliche und wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Da sich gezeigt habe, dass die Konkretisierung offener Vorgaben langjährige Verhandlungen und Rechtsstreite erfordere, habe sich das Ministerium an ihrer Stelle für eine Reihe von Einzelbestimmungen entschieden. Dies habe zwar weniger Flexibilität zur Folge, führe jedoch zu einem höheren Maß an Rechtssicherheit. Die bisherigen §§ 52a, 52b und 53a UrhG sollen künftig durch einen neuen Unterabschnitt mit den §§ 60a bis 60h ersetzt werden, eine neue inhaltliche Ausrichtung erfahren und mit anderen Nutzungsrechten für Bildung und Wissenschaft gebündelt werden. Hierzu soll beispielsweise eine gesonderte Erlaubnis für Kopien von bis zu 25 % eines Werkes zur nichtkommerziellen wissenschaftlichen Forschung gehören. Für die eigene wissenschaftliche Forschung sollen 75 % verwendet werden dürfen. Außerdem strebt das Ministerium die Streichung des Tatbestandsmerkmals „Gebotenheit“ an.

Dem Ministerium zufolge sollen Urheber im Bereich der neuen Normen künftig eine angemessene Vergütung erhalten. Für die Ermittlung dieser Angemessenheit sollen Stichproben über die Werknutzung durchgeführt und die Höhe der Vergütung dann pauschal festgelegt werden. Kritiker hatten in der Vergangenheit immer wieder betont, dass es in der Praxis sehr schwer sei, einzelne Nutzungen festzustellen. Im Übrigen drohten diese Einzelfeststellungen nicht nur hohe Kosten zu verursachen, sondern auch datenschutzrechtliche Belange zu verletzen.

In Übereinstimmung mit einem Vorhaben der Europäischen Union erklärt der Entwurf außerdem Vervielfältigungen beim Text- und Data-Mining für zulässig, sofern es sich um nichtkommerzielle Zwecke handelt. Dies umfasst die Auswertung einer Vielzahl von Schriften, Daten und anderer Materialien zur Gewinnung neuer Erkenntnisse. Außerdem ist eine neue Regelung vorgesehen, die es Bibliotheken mittels Erlaubniskatalog in bestimmten Fällen gestattet, Kopien herzustellen und unter bestimmten Voraussetzungen zu verbreiten und zu verleihen.

In Expertenkreisen stößt der Referentenentwurf auf gemischte Reaktionen. Neben diversen Vergütungsvorschriften wird unter anderem auch die umfassende und differenzierte Begründung des Entwurfs gelobt. Kritiker sehen den Entwurf allerdings als kleinteilige Regulierung, die auf eine rechtlich und tatsächlich flexiblere Generalklausel zu Gunsten einer vermeintlichen Rechtssicherheit verzichtet. So erfordere der Verzicht auf Generalklauseln stets eine ausführliche gesetzgeberische Tätigkeit, die sich vor allem in Zeiten rasanten technologischen Wandels und in Anbetracht der langen Dauer von staatlichen Gesetzgebungsprozessen im Urheberrecht rächen könne.

Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums ist abrufbar unter:
<https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2017/01/RefE-UrhWissG.pdf>

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

DE: ZDF einigt sich mit Fernsehproduzenten auf neue Rahmenrichtlinien

Zur Förderung der deutschen Kreativwirtschaft hat das ZDF neue Rahmenrichtlinien mit den Fernsehproduzenten ausgearbeitet. In wirtschaftlicher Hinsicht profitieren die Produzenten dabei vor allem bei der Onlinenutzung von der neuen Vereinbarung. Das geht aus einer gemeinsamen Mitteilung des öffentlich-rechtlichen Senders und der Produzentenverbände hervor vom 13.12.2016 hervor.

Das ZDF ist im deutschen TV-Produktionsmarkt der größte Einzelauftraggeber. Zu den wesentlichen Punkten der neuen Vereinbarung gehört, dass vollfinanzierte Auftragsproduktionen mit einem längeren Verbleib als 30 Tage in den ZDF-Telemedienangeboten einmalig mit bis zu einem Prozent mehr vergütet werden, als der Produktionsvertrag es bisher vorsah. Die Kappungsgrenze liegt dabei bei 1,5 Millionen Euro. Das ZDF will außerdem die Entwicklung erfolgreicher Programme und die Kreativwirtschaft mit ihren kleinen und mittelständischen Produktionsunternehmen fördern und einen Innovationsfonds in Höhe von jährlich zwei Millionen Euro Investition schaffen. Damit sollen zum Beispiel Projekt- und Stoffentwicklungsverträge finanziert werden.

Gleichzeitig sehen die neuen Richtlinien vor, dass immer dann, wenn das ZDF eine Produktion nicht vollfinanziert, der Produzent im Gegenzug zu seiner Investition die hinzugehörigen werthaltigen Rechte zur eigenen Verwertung erhält. Eigene Verwertungsmöglichkeiten erhält der Produzent auch dann, wenn Konzepte und Ideen, die er im Auftrag des Senders entwickelt hat und die aus dem neu eingeführten Innovationsfonds gefördert wurden, nicht realisiert werden. In diesen Fällen kann der Produzent zukünftig die Ergebnisse seiner Arbeit verwenden.

Die neuen Rahmenbedingungen tragen auch der Protokollerklärung der Länder zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag Rechnung. Darin haben die Länder die Fortschritte hinsichtlich ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen anerkannt, die in den letzten Jahren durch Vereinbarungen der Partner erreicht wurden und eine Fortschreibung angemessener Vertragsbedingungen eingefordert.

Das ZDF wird diese Rahmenbedingungen zunächst für die Beitragsperiode bis zum 31.12.2020 bei der Beauftragung von Auftragsproduktionen zur Anwendung bringen. Zu Fragen der praktischen Umsetzung und zur Anwendung der Rahmenbedingungen wird das ZDF jährliche Konsultationen mit den Produzenten oder den von ihnen benannten Produzentenverbänden durchführen.

Bereits im Jahr 2014 hatte das ZDF im Austausch mit der Allianz Deutscher Produzenten Eckpunkte für die Transparenz der Zusammenarbeit mit Fernsehauftragsproduzenten verlautbart, die fortgelten.

Die Rahmenbedingungen sind abrufbar unter:

http://www.produzentenallianz.de/fileadmin/data/dokumente/Offizielle_Dokumente/ZDF-Rahmenbedingungen_13-12-2016.pdf

Ingo Beckendorf

DE: BVerwG: Rundfunkbeitrag für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge verfassungsgemäß

Mit noch nicht im Volltext veröffentlichten Urteilen vom 07. Dezember 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in insgesamt 4 Revisionsverfahren entschieden, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge verfassungskonform ist (Az.: 6 C 12.15; 6 C 13.15; 6 C 14.15; 6 C 49.15).

Der seit 01. Januar 2013 geltende Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) verpflichtet Inhaber von Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen zur Zahlung des Rundfunkbeitrags. Die Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags bemisst sich nach der Anzahl von Betriebsstätten, Beschäftigten sowie der Zahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Dabei beruht die Festsetzung des zu leistenden Rundfunkbeitrags auf den Angaben der Inhaber über die Anzahl der Beschäftigten und beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge. Erfüllen diese ihre Mitteilungspflicht nicht, so sind die Rundfunkanstalten berechtigt, bei denjenigen Beitragspflichtigen, die bis Ende 2012 die Rundfunkgebühr bezahlt haben, bis zur Erfüllung der Mitteilungspflicht einen sog. Übergangsbeitrag in Höhe der bisher festgesetzten Rundfunkgebühr zu erheben.

Das BVerwG hat die Regelungen des RBStV als verfassungsgemäß bestätigt. Zur Begründung führt das BVerwG aus, dass es sich beim Rundfunkbeitrag um eine rundfunkspezifische nichtsteuerliche Abgabe handele, für die die Länder die Regelungsbefugnis besäßen und für deren Erhebung eine besondere Rechtfertigung vorliege. Diese sei gegeben, weil die verfassungsrechtlich verankerte Rundfunkfreiheit eine Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk umfasse und der Rundfunkbeitrag die Rundfunkempfangsmöglichkeit abgelte. Dabei sei die Anknüpfung an die Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge geeignet, den Vorteil im unternehmerischen Bereich – der in der Möglichkeit der Nutzung des Programmangebots für die Erledigung betrieblicher Aufgaben sowie für die Beschäftigten und für die Kunden bestünde - zu erfassen.

Laut dem BVerwG deckt der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum auch die Annahme, dass Rundfunkprogramme in Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen typischerweise empfangen werden und deren Inhaber hiervon in unternehmensspezifischer Weise profitieren, da die nahezu lückenlose Verbreitung klassischer und neuartiger Empfangsgeräte in Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen statistisch belegt sei. Darüber hinaus sei die Erhebung des Rundfunkbeitrags auch ohne eine Befreiungsmöglichkeit bei fehlendem Gerätebesitz verfassungsrechtlich gerechtfertigt, weil sich die Verbreitung gebührenpflichtiger multifunktionaler Empfangsgeräte auch im unternehmerischen Bereich nicht mehr mit der gebotenen Sicherheit feststellen ließe, wodurch Zweifel an der Belastungsgleichheit bei der Rundfunkgebührenerhebung bestünden.

Entgegen der Ansicht der Klägerinnen seien die Regelungen zur Festsetzung der Höhe des Rundfunkbeitrags für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge schließlich auch im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot nicht zu beanstanden. Der RBStV orientiere sich in nicht zu beanstandender Weise am jeweiligen Vorteil, den der Inhaber durch die Rundfunkempfangsmöglichkeit habe. Die degressive Staffelung der Beitragshöhe für Betriebsstätten sei infolge des Vorteils der Betriebsstätten, der sich nicht nur durch die Nutzung des Rundfunkangebots durch die Beschäftigten, sondern auch durch die Kunden und im Rahmen der Erfüllung betrieblicher Aufgaben ergebe, sachlich gerechtfertigt. Auch die lineare Beitragsbemessung bei Kraftfahrzeugen sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Pressemitteilung zu den Urteilen des BVerwG vom 07. Dezember 2016 (Az.: 6 C 12.15; 6 C 13.15; 6 C 14.15; 6 C 49.15)

<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=100>

Dipl.-Jur. Timo Holl, Referendar am Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

DE: LG Hamburg verschärft Linkhaftung nach Playboy-Entscheidung des EuGH

Das Landgericht (LG) Hamburg hat mit Beschluss vom 18. November 2016 entschieden, dass allein das Setzen eines Links auf ein Bild, das von Dritten rechtswidrig zugänglich gemacht wurde, eine Urheberrechtsverletzung darstellen kann (Az. 310 0 402/16).

Im vorliegenden Fall hatte der Antragsgegner, der im Rahmen seines Internetauftritts im Eigenverlag vertriebenes Lehrmaterial entgeltlich anbietet, auf ein Foto verlinkt. Das verlinkte Foto war entgegen der erteilten Creative-Commons-Lizenzbedingungen des ursprünglichen Bildes verändert worden, in dem in den Himmel des Motivs diverse Ufos eingefügt worden waren, ohne dass die Bearbeitung kenntlich gemacht wurde. Zwar erlauben Fotos unter der angegebenen Creative-Commons-Lizenz grundsätzlich Veränderungen, dabei muss jedoch deutlich erkennbar gemacht werden, dass es sich um bearbeitete Bilder handelt. Dies gilt nach Auffassung des LG Hamburg selbst dann, wenn der Betrachter annimmt, dass das Bild nicht wirkliche Ufos, sondern eine Bildmontage zeigt. Den Grund hierfür sah das Gericht darin, dass der Betrachter allein aus diesem Umstand nicht erkennen kann, ob die Montage nicht vom ursprünglichen Rechteinhaber stand, sondern erst später hinzugefügt wurde. Diese Voraussetzung war nach Ansicht des Gerichts vorliegend nicht erfüllt. Ferner war die Lizenzbedingung der Ziffer 4.c) i. und iv. nicht eingehalten, laut der auf den Urheber und die Abwandlung hinzuweisen ist. Der Verstoß führt gemäß Ziffer 7.a) zum Erlöschen der Lizenz.

Das LG Hamburg stufte die Website des Antragsgegners als gewerblich ein, da dieser dort im Eigenverlag vertriebenes Lehrmaterial gegen Entgelt anbot. Nach Ansicht des Gerichts kommt es für das Vorliegen einer gewerblichen Nutzung nämlich nicht darauf an, ob mit dem konkret gesetzten Link eine Gewinnerzielung beabsichtigt war. Entscheidend sei vielmehr, ob der streitgegenständliche Internetauftritt vorliegend als gewerblich anzusehen sei.

Im September 2016 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Linkfreiheit beschränkt und entschieden, dass kommerzielle Anbieter bereits dann eine Urheberrechtsverletzung begehen können, wenn sie Links auf Inhalte setzen, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Im vorliegenden Beschluss bezieht sich das LG Hamburg als erstes deutsches Gericht auf diese Entscheidung. Das Gericht führt aus, dass dem Antragsgegner deshalb ein Verschulden anzulasten sei, da er nicht gewusst habe, dass die verlinkte Zugänglichmachung rechtswidrig erfolgt war. Dies stelle zwar einen strengen Verschuldensmaßstab dar, dem Antragsgegner, der mit Gewinnerzielungsabsicht handelte, könne jedoch zugemutet werden, sich durch Nachforschungen zu vergewissern, dass der verlinkte Inhalt rechtmäßig zugänglich gemacht wurde.

Die Entscheidung des LG Hamburg dürfte tiefgreifende Folgen haben, da ihr zufolge zumindest gewerbliche Betreiber von Internetseiten beim Setzen eines Links zu prüfen haben, ob der dortige Inhalt rechtmäßig zugänglich gemacht wurde. Es besteht die Gefahr einer ausufernden Haftung, da auch für gewerbliche Betreiber von Internetseiten in den meisten Fällen kaum nachzuvollziehen sein dürfte, ob ein Werk, welches sie verlinken wollen, dort wirklich rechtmäßig zur Verfügung gestellt wird. Das Urteil dürfte demnach zur Folge haben, dass künftig so wenig Links wie möglich gesetzt werden, um keine Haftungsrisiken einzugehen.

Die Entscheidung des LG Hamburg vom 18. November 2016 (Az. 310 0 402/16)

https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2016/12/LG-Hamburg_Beschluss161118.pdf

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

DE: LG München verneint Privilegierung von Online-Videorekorder

Das Landgericht (LG) München I hat mit Urteil vom 28. September 2016 entschieden, dass der Anbieter eines Online-Videorekorders sich nicht auf die Privatkopieausnahme des § 53 Abs. 1 S. 1 Urhebergesetz (UrhG) berufen kann (Az. 37 O 1930/16).

Der Online-Videorekorder „YouTV“ bietet seinen die Nutzern die Möglichkeit, alle Sendungen aller TV Sender durch einmalige Bestätigung aufzunehmen und innerhalb von 24 Stunden abzurufen. Eine individuelle Auswahl der Aufnahme bestimmter Sendungen oder Sender ist durch den Nutzer nicht möglich. Die Anmeldung zum Online-Videorekorder ist für die Nutzer kostenlos. Eine Verlängerung der Abrufmöglichkeit auf 7 Tage ist lediglich gegen die Zahlung einer Gebühr möglich. Der Betreiber von „YouTV“ empfängt hierfür die Sendesignale der Sender und leitet sie an einen Aufnahmeserver weiter, wo die Signale permanent gespeichert werden und für den Abruf durch die Nutzer bereitstehen. Statt die entsprechenden Lizenzen bei den Sendern einzuholen, berief sich der Betreiber auf die Privatkopieausnahme des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG, wogegen ein TV-Sender Klage erhob.

Das LG München I sieht in der Weiterleitung und Speicherung der Signale für den Abruf durch die Nutzer eine Vervielfältigung, die in das Urheberrecht der betroffenen Fernsehsender eingreift. Der Anbieter von „YouTV“ – nicht die Nutzer des Videorekorders – sei als „Hersteller“ dieser Vervielfältigungen anzusehen. Eine Privatkopie im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG sei nur zu bejahen gewesen, wenn die Nutzer alle angefertigten Vervielfältigungen selbst und individuell hätten auswählen können. Eine solche Möglichkeit war vorliegend ebenso wenig gegeben wie eine individuelle Löschmöglichkeit für einzelne Werke.

Gegen die Annahme einer durch den Nutzer angefertigten Privatkopie sprach nach Ansicht des Gerichts auch, dass die Kunden nur eingeschränkt auf das gespeicherte Programm Zugriff hatten. Insbesondere war der Abruf der aufgezeichneten Programme nach Ablauf eines Tages nicht mehr kostenlos möglich.

Der Beklagte muss nun die eingenommenen Nutzerentgelte ebenso offenlegen wie die restlichen Bruttoeinnahmen. Da YouTV.de außerdem keine Rechte von Lizenzgebern erworben hatte, wird ferner ein angemessener Schadensersatz an den klagenden Sender zu zahlen sein

Das Urteil des LG München I vom 28. September 2016 (Az. 37 O 1930/16)

<http://openjur.de/u/898186.html>

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

DE: Bund verabschiedet neues Filmförderungsgesetz

Der Bundestag hat am 10. November 2016 eine Novelle des Filmförderungsgesetzes (FFG) beschlossen. Die neue Fassung trat zum 01. Januar 2017 in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Danach sollen ab Januar 2017 die Fördergelder auf weniger, dafür aber erfolgversprechendere Filme konzentriert werden. Zudem werden die Fördergremien verschlankt, professionalisiert und geschlechtergerecht besetzt.

Generell regelt das FFG die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA). Das FFG trat zum ersten Mal 1968 in Kraft und wurde seither mehrfach novelliert, zuletzt durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes, das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Neben dem Gesetz existieren Richtlinien und weitere Bestimmungen, die für die Förderung maßgeblich sind. Die Förderung wird durch die Erhebung der Filmabgabe finanziert. Abgabepflichtig sind die Verwerter von Kinofilmen. Hierzu gehören vor allem Kinos, aber auch Unternehmen der Videowirtschaft einschließlich der Anbieter von Videoabrufdiensten, Fernsehveranstalter und Vermarkter von Pay-TV-Programmen.

Als Spitzenförderung wird im neuen FFG eine Drehbuchfortentwicklungsförderung eingeführt. Deshalb werden auch die Mittel für den Drehbuchbereich entsprechend erhöht. Die Verleih-, Vertriebs- und Videoförderungen sollen in Zukunft zusammengelegt werden. Auch die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Gemeinschaftserlebnis Kinofilm wird durch die neue Rechtslage leichter möglich sein.

Die Aufgaben der FFA werden ebenfalls konkretisiert. Die FFA soll zum Beispiel darauf hinwirken, dass in der Filmwirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen Bedingungen beschäftigt wird. Außerdem wird das Abgabeaufkommen der FFA gesichert. Die FFA fördert Kinofilme in allen Phasen des Entstehens und der Verwertung: von der Drehbuchentwicklung über die Produktion bis hin zu Verleih, Vertrieb und Video. Weitere Mittel werden für die Förderung von Kinos, die Erhaltung des filmischen Erbes, für die Wahrnehmung und Verbreitung des deutschen Films im Ausland und für die Vermittlung von Filmbildung verwendet. Als zentraler Dienstleister für die deutsche Filmwirtschaft erfasst, analysiert und veröffentlicht die FFA darüber hinaus regelmäßig die wichtigsten Marktdaten der Film-, Kino- und Videowirtschaft in Deutschland.

Das Filmförderungsgesetz in aktueller Fassung
<http://www.ffa.de/ffg-2017.html>

Ingo Beckendorf

DE: VG Hannover: TV-Programmhinweise im Werbeblock ohne Zäsur sind unzulässig

Die siebte Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Hannover hat mit zwei Urteilen vom 17. November 2016 zwei Klagen von RTL gegen Beanstandungsverfügungen der Niedersächsischen Landesmedienanstalt wegen Verstößen gegen den Rundfunkstaatsvertrag (RStV) abgewiesen.

Die Werbevorschriften des Rundfunkstaatsvertrags legen in allgemeingültiger Form das sogenannte Trennungsgebot von redaktionellem Inhalt und Werbung fest, sie bestimmen die zulässigen Grenzen für die Ausstrahlung von Werbung und ermöglichen die Verfolgung von Verstößen. Wie genau die Werbung eines TV-Senders von Programmbeiträgen zu trennen ist, wie ein Sponsorhinweis gestaltet werden muss und ab wann von einem Verstoß auszugehen ist, haben die Landesmedienanstalten in den Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring – sowohl im Fernsehen als auch im Hörfunk – zusammengefasst.

Im ersten Fall (Az.: 7 A 430/16) hatte RTL in einem gekennzeichneten Werbeblock einen Programmhinweis auf das Jugendformat „Toggo“ in dem zur Senderfamilie gehörenden Programm Super RTL ausgestrahlt (www.toggo.de). Dabei ist „Toggo“ ein seit dem Jahr 2001 ausgestrahltes Programmfenster für Sechs- bis 13-Jährige. Die Verwaltungsrichter folgten der Ansicht der Medienwächter und sahen in der Ausstrahlung der Werbung in Form der sogenannten Cross-Promotion einen Verstoß gegen den Rundfunkstaatsvertrag (RStV). Nach § 7 Abs. 3 RStV muss Werbung als solches leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein (Erkennungs- und Trennungsgebot). Programmhinweise zählen jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Programm und nicht zur Werbung. Sie werden nach § 45 Abs. 2 RStV auch nicht auf die zulässige Dauer der Fernsehwerbung angerechnet. Der Zuschauer muss deshalb stets klar erkennen können, wann auf einen Programmbeitrag wieder Werbung folgt. Folgt auf einen Programmhinweis ohne Zäsur (Werbelogo) erneut kommerzielle Werbung, wird das Trennungsgebot von Werbung und redaktionellem Inhalt verletzt. Deshalb wies das Verwaltungsgericht die Klage des privaten Rundfunksenders gegen die Beanstandungsverfügung ab.

Im zweiten Fall (Az.: 7 A 280/15) hatte RTL innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks einen Programmhinweis auf die Sendung „Yps“ in dem zur Senderfamilie gehörenden Programm RTL NITRO ausgestrahlt. Es handelt sich dabei um ein Wissensmagazin für Kinder, das auf dem gleichnamigen Print-Magazin „Yps“ basiert. Diesen Hinweis verband das RTL-Team mit einem kommerziellen Werbespot für eine Programmzeitschrift in der Form eines sogenannten Kombispots. Auch hier erkannte das Gericht einen Verstoß gegen das Trennungsgebot von Werbung und Programm. Die Verwaltungsrichter argumentierten, ein „Kombispot“ trage den Verstoß gegen den Rundfunkstaatsvertrag bereits in sich, er sei regelmäßig unzulässig. Lasse sich der Kombispot in Programmhinweis und Werbung trennen, so müsse auch hier ein Werbelogo platziert werden. Das Gericht hat in diesem Fall wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Berufung zum Niedersächsischen Obergericht zugelassen.

Die Pressemitteilung des VG Hannover vom 18. November 2016

<http://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/tv-programmhinweise-im-werbeblock-ohne-zaesur-unzulaessig-148777.html>

Ingo Beckendorf

PL: Regulations amending the Broadcasting Act partially unconstitutional

On 13 December 2016, the Polish Constitutional Tribunal issued a judgment on the assessment of the constitutionality of the Act of 30 December 2015 amending the Broadcasting Act (case no. K 13/16). The act changed, in particular, the manner of electing the executives of state-owned broadcasting companies and terminated the mandates of the current members of the management and supervisory boards of said companies (see IRIS 2016-2:1/22). The judgment was published in the Journal of Laws on 29 December 2016. The applications for investigating the constitutionality of the act have been filed both by a group of Deputies of the Sejm (lower house of the Polish Parliament) and by the Commissioner for Citizens' Rights.

While assessing the sole legislative procedure, the Constitutional Tribunal decided that the allegation in this regard has not been sufficiently justified by the applicants. Thus, the Constitutional Tribunal discontinued the review proceedings with regard to this allegation – without a substantive examination of said issue. This way, the Tribunal did not make any final decision on the constitutionality of the legislative procedure while not ruling out the possibility of a substantive examination in the event of any future proceedings on the basis of another application.

In principle, the Constitutional Tribunal declared the majority of the amendments introduced to the act admissible on the grounds of the Polish Constitution. For instance, the Tribunal allowed for electing the executives of state-owned broadcasting companies without a competition procedure. Similarly, what the Tribunal deemed compliant with the Constitution is that said executives shall be appointed without specifying their terms of office. The Tribunal also did not question the decrease in the number of members of the particular bodies of state-owned media companies. The Tribunal decided that the abovementioned amendments, as such, do not undermine the constitutional position of the National Broadcasting Council.

What the Tribunal deemed unconstitutional are in turn those provisions of the act, which deprive the National Broadcasting Council of any influence over the process of electing members of the bodies of state-owned broadcasting companies. However, the Tribunal allowed here for a broad judicial discretion to be exercised by the ordinary legislator. As indicated by the Tribunal, if the Constitution provides in Article 213(1) that the National Broadcasting Council shall safeguard the freedom of speech, the right to information as well as the public interest regarding radio broadcasting and television, it arises, therefrom, that the National Council has to participate in the process of electing members of the bodies of state-owned broadcasting companies (while not prejudging on the form of such participation).

In addition, the Constitutional Tribunal has questioned depriving the National Broadcasting Council of its powers to grant consent to modifications in the articles of association of state-owned broadcasting companies. The Tribunal found that the constitutional position of the National Council requires that any amendments to the articles of association of state-owned media companies are made solely upon the consent of the authority in question.

Therefore, as a result of the issued ruling, another amendment to the Polish regulations regarding the appointment of executives of state-owned broadcasting companies will certainly be necessary.

Press release of the Constitutional Tribunal from 13 December 2016

<http://trybunal.gov.pl>

Krzysztof Kowalczyk, BSJP Brockhuis Jurczak Prusak, Warsaw

RO: ANCOM launches the fourth digital terrestrial television auction

On 15 December 2016, the National Authority for Management and Regulation in Communications (Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații – ANCOM) has launched a new auction for awarding the two national, 26 regional and 18 local digital terrestrial television multiplexes unawarded in the previous three selection procedures (see IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-7/32, IRIS 2010-9/35, IRIS 2013-6/30, IRIS 2014-4/26, IRIS 2014-5/29, IRIS 2014-9/27, IRIS 2015-5/33, and IRIS 2015-7/28).

An applicant must be a Romanian or foreign legal person (company), it must accurately submit all the required documents, the operation period provided in the articles of incorporation should be at least 10 years from the entry into force of the radio frequencies usage rights. A bidder for the national multiplexes must have an average minimum turnover of EUR 2,000,000 for the past 3 years or for the period since its establishment, if the company is younger than 3 years. Companies belonging to the same group cannot take part in the auction separately.

As established by the strategy approved by the Government on the transition from analogue terrestrial television to digital terrestrial television, the multiplexes shall be awarded by a competitive selection procedure. Each bidder should submit an initial offer indicating the categories and the number of multiplexes they wish to acquire.

Where the demand exceeds the number of multiplexes available, supplementary auctions rounds will be organised. In those cases the multiplexes will be awarded to the bidders depending on the additional amounts they are willing to pay. For the rest of the categories, the multiplexes will be awarded based on the initial offer of the bidders.

The minimum licence fee (the starting price for each national multiplex) is EUR 300,000, whereas for the regional and local multiplexes it ranges from EUR 1,000 for a multiplex awarded within a locality that is not a county capital to EUR 10,000. The licence fees were established by the Government in February 2014.

All the multiplexes will be awarded for a 10-year period. The winners can start the provision of commercial television broadcasting services immediately after obtaining the licence from ANCOM and will have to put into operation at least 36 transmitters within 2 years from the licence issuance for the national multiplexes, and at least one transmitter within one year in each assigned area, for regional or local multiplexes.

The interested applicants can submit an offer until 27 January 2017. On 31 January 2017, the Authority will announce the bidders qualified for the further stages of the selection procedure, and on 13 February 2017, ANCOM will announce the first winning offers and whether the auction stage needs to be organised for certain categories of multiplexes.

Following the 3 auctions organized so far, between March 2014 and March 2015, 3 national multiplexes have been awarded to the National Broadcasting Company (Societatea Națională de Radiocomunicații – RADIOCOM), this company was awarded the free to air multiplex and two other multiplexes in the UHF band, for EUR 1,020,002 licence fee. Moreover, 12 regional multiplexes and one local multiplex have been awarded.

ANCOM lansează a patra licitație pentru alocarea multiplexurilor de televiziune digitală terestră – comunicat de presă (ANCOM launches the fourth auction for granting the digital terrestrial television multiplexes – press release)

http://www.ancom.org.ro/en/ancom-lanseaza-a-patra-licita539ie-pentru-alocarea-multiplexurilor-de-televiziune-digitala-terestra_5686

Eugen Cojocariu, Radio Romania International

RO: Government Emergency Decree on the Cinematography Law modification

On 12 December 2016, the Government Emergency Decree no. 91/2016 on the modification and completion of the Government Decree no. 39/2005 on cinematography and on establishing some measures in the cinematography area (the Act) came into force. The Romanian Government adopted the Act on 29 November 2016 (see IRIS 2003-2/23 and IRIS 2016-10/23).

The Act aims at securing the functioning of the film production, making it more dynamic, and ensuring the access of the public to Romanian and European films. The Act changes the previous regulation in the way the cinema production is financed through the Cinema Fund, by transforming the redeemable direct credit in an irredeemable financial support for production and project development; in the organization and the transparency of the cinematography projects contest; in ensuring reciprocal obligations at European level on international co-productions; in the support of audio-visual education. The producers' obligation to return the percentage of the profits equivalent to the percentage of the obtained production budget remains in force. The sums will enter the Cinematographic Fund to support the funding of other film projects.

The Act also intends to support young creators through a contest category designed for the directors of first and second feature films; a contest for micro-budget films (budget up to EUR 60,000), as well as to encourage the distribution of Romanian film, through increasing the mandatory percentage of such productions in the movie theatres from 5% to 10%.

The National Films Archive is no longer under the supervision of the National Film Centre, but under the supervision of the Ministry of Culture to protect the national cinematographic heritage.

At the same time, the Act provides additional measures to unlock the process of taking over the cinema halls and open-air cinemas by local authorities from the Autonomous Administration for Films Distribution and Exploitation „Romania Film”, under the provisions of the Law no. 303/2008. The Autonomous Administration for Films Distribution and Exploitation „Romania Film” is a major distribution authority under the authority of Ministry of Culture and national heritage. According to the Law no. 328/2006 for the approval of the Government Ordinance no. 39/2005 with regard to cinematography, the cinemas and the open-air cinemas – including the land and the related movable goods – which belonged to the private domain of the state and of the Autonomous Administration for Films Distribution and Exploitation „Romania Film”, passed free of charge into the public domain of local administrative-territorial units and in the administration of the local councils concerned. The local councils also took over the related personnel of the cinemas, under the provisions of the Labour Code. At the same time, once the real estate transfer took place, the local councils took over the assets and liabilities for each facility they received in administration. According to the Act, the deadlines for the local authorities with regard to the obligation to revitalize and modernize the theatres taken over is extended to four years, with additional obligations to constantly disseminate films in those cinemas (at least once a week). The measure aims at keeping the cinemas in the cinema circuit. The local authorities can apply for financial support for upgrading the cinemas, as well as for modernizing the cinemas and compiling cinema programmes.

For the first time, the Act provides funding for making Romanian films more accessible for people with disabilities.

Ordonanța de urgență nr. 91/2016 pentru modificarea și completarea Ordonanței Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia, precum și pentru stabilirea unor măsuri în domeniul cinematografiei (Government Emergency Decree no. 91/2016 on the modification and completion of the Government Decree no. 39/2005 on cinematography and on establishing some measures in the cinematography area)

<http://lege5.ro/Gratuit/geztonbzigmyq/ordonanta-de-urgenta-nr-91-2016-pentru-modificarea-si-completarea-ordonantei-guvernului-nr-39-2005-privind-cinematografia-precum-si-pentru-stabilirea-unor-masuri-in-domeniul-cinematografiei/2>

Eugen Cojocariu, Radio Romania International

US: Jury muss über Urheberrechtsverstoß durch Star Trek Fanfilm entscheiden

Am 3. Januar 2017 hat das Bezirksgericht von Kalifornien (U.S. District Court of the Central District of California) entschieden, dass eine Jury klären muss, ob ein Star Trek Fanfilm prinzipielle Ähnlichkeit mit dem Star Trek Franchise aufweist und somit gegen Urheberrechte verstößt (Az.: 2:15-CV-09938-RGK-E).

Dem Filmhersteller Paramount Pictures Corporation und dem Fernsehsender CBS Studios Inc. stehen die Urheberrechte an dem Science-Fiction-Franchise Star Trek zu. Der Beklagte hat über eine Crowdfunding-Kampagne Geld gesammelt, mit dem er die weitere Beklagte Axanar Production Inc. gründete, um einen Star Trek Fanfilm herzustellen. Dieser 20-minütige Film „Star Trek – Prelude to Axanar“ war auf youtube zu sehen. Die Kläger sahen sich durch die Veröffentlichung des Films in ihren Urheberrechten verletzt und erhoben Klage auf Unterlassung.

In dem noch laufenden Verfahren hat das Gericht nun entschieden, dass eine Jury klären muss, ob ein Laie eine prinzipielle Ähnlichkeit zwischen dem Fanfilm und bisherigen Star Trek Filmen und Fernsehserien erkennen kann. Das Gericht stellt zwar fest, dass der Fanfilm große Ähnlichkeit mit dem Franchise aufweist, die Handlung spiele u.a. an den gleichen erfundenen Orten wie den Planeten Axanar, Qo'nos und Vulkan, und es spielen die gleichen erfundenen außerirdischen Rassen, Klingonen und Vulkanier, mit. Diese Ähnlichkeiten seien durch die Beklagten schließlich auch beabsichtigt, da sie einen authentischen und unabhängigen Star Trek Film drehen wollten, der dem Original treu bleibt. Dennoch setze eine Urheberrechtsverletzung darüber hinaus voraus, dass ein Laie eine wesentliche Ähnlichkeit im Gesamtkonzept und der Stimmung der Werke erkennen könne (sog. extrinsic test). Die Beantwortung dieser Frage aus Laiensicht sei jedenfalls durch eine Jury am besten zu beantworten.

Die Beklagten können sich nach Ansicht des Gerichts auch nicht auf eine angemessene Verwendung (fair use) berufen, so dass der Ausgang des Verfahrens von der Entscheidung der Jury abhängt.

Die Entscheidung des Gerichts vom 3. Januar 2017 (Az.: 2:15-CV-09938-RGK-E)
<https://www.documentcloud.org/documents/3251437-Trek-Ruling.html>

Gianna Iacino, LL.M

Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

Redaktion:
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)
Franz-Mai-Str. 6
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11
Fax +49 681 99275 12
Mail emr@emr-sb.de
Web www.emr-sb.de

Verantwortlich: Bianca Borzucki
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 02.05.2017

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

AL: Albanien	AT: Österreich	AU: Australien
BA: Bosnien-Herzegowina	BE: Belgien	BG: Bulgarien
CA: Kanada	CH: Schweiz	CoE: Europarat
CY: Zypern	CZ: Tschechische Republik	DE: Deutschland
DK: Dänemark	EE: Estland	ES: Spanien
EU: Europäische Union	FI: Finnland	FR: Frankreich
GR: Griechenland	HR: Kroatien	HU: Ungarn
IE: Irland	IN: Indien	IS: Island
IT: Italien	LI: Liechtenstein	MA: Marokko
MD: Moldawien	ME: Montenegro	MK: Mazedonien
MT: Malta	NL: Niederlande	NO: Norwegen
LT: Litauen	LU: Luxemburg	LV: Lettland
PL: Polen	PT: Portugal	RO: Rumänien
RS: Serbien	RU: Russland	SE: Schweden
SI: Slowenien	SK: Slowakische Republik	TR: Türkei
UK: Vereinigtes Königreich	UN: Vereinte Nationen	US: Vereinigte Staaten
UZ: Usbekistan		